

NUTZUNGSVEREINBARUNG

**über die Benutzung der Anlegestellen am Peter-Altmeier-Ufer
von Mosel-km 0,580 bis 1,013 in Koblenz**

zwischen

der Koblenz-Touristik GmbH
Bahnhofplatz 7
56068 Koblenz

- nachfolgend Koblenz-Touristik genannt -

und

dem Schifffahrtsunternehmen

.....

vertreten durch

für sein/e Schiff/e

.....

.....

- nachfolgend Nutzer genannt -

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die entgeltliche Benutzung der am Peter-Altmeier-Ufer zwischen Moselkilometer 0,580 und der Balduinbrücke (Moselkilometer 1,013, Flurstück 981/36) installierten Dalben durch Fahrgastkabinenschiffe des Nutzers. Die Dalben werden von der Koblenz-Touristik auf der Grundlage des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) vom 31.05./12.06.2013 betrieben und unterhalten.

§ 2

Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Die Benutzung der Dalben bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Koblenz-Touristik.
- (2) Die Erlaubnis ist von dem Nutzer grundsätzlich am Ende eines Kalenderjahres für sämtliche für seine Schiffe geplanten Anlegetermine im folgenden Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Die Beantragung hat über das unter www.koblenz-touristik.de hierfür bereitgestellte Formular zu erfolgen. Entsprechendes gilt für Änderungen und Stornierungen von der Koblenz-Touristik bereits bestätigter sowie die Anmeldung zusätzlicher Anlegetermine im laufenden Kalenderjahr.
- (4) Nach der Bestätigung der Liegeplatzanfrage durch die Koblenz-Touristik erfolgt die Zuweisung der Anlegestellen in einem Belegungsplan im Internet.
- (5) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 ist ein An- oder Ablegen nicht zulässig.
- (6) Für die Fahrwassertiefe wird keine Garantie übernommen. Das Anlegen vor allem von Schiffen mit größerem Tiefgang erfolgt auf eigene Gefahr. Im Schadensfall können Rechte bzw. Ansprüche gegenüber der Koblenz-Touristik nicht hergeleitet werden.

(7) Den Anweisungen der Hafenmeister ist Folge zu leisten. Der Belegungsplan kann kurzfristig geändert werden.

§ 3

Ver- und Entsorgung der Schiffe

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, während der Liegezeit des Schiffes zur Deckung des Elektrizitätsbedarfes die an den Dalben befindlichen Stromversorgungsanlagen der Koblenz-Touristik zu benutzen. Die Schiffe müssen ab einer Liegezeit von einer Stunde und länger Strom über die Stromversorgungsanlagen der Koblenz-Touristik beziehen. Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Schiffen ist grundsätzlich unzulässig. Davon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Energieerzeugung während der Liegezeit ohne Emissionen (Geräusche, Abgase o.ä.) erfolgt.

(2) Wenn die Entsorgung von Abwasser erfolgt, ist der Nutzer während der Liegezeit des Schiffes an den Dalben verpflichtet, die an den Dalben befindlichen Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt zu benutzen. Die Benutzung ist zuvor bei der Koblenz-Touristik (Hafenmeisterei) anzumelden. Es darf nur Schmutzwasser übergeben werden, dass der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Anlage 1 und 2 der Abwassersatzung der Stadt Koblenz entspricht. Fett- oder mineralöhlhaltige Abwässer sind vor der Übergabe über eine Vorreinigungsstufe (Abscheideranlage) zu führen. Die einzuhaltenen Anforderungen sind der Anlage 1 und Anlage 2 der zurzeit gültigen Abwassersatzung zu entnehmen.

Die Höhe der zu zahlenden Abwassergebühr (siehe § 7) richtet sich nach der zurzeit gültigen Satzung für die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren.

Die genannten Satzungen sind im Internet unter www.koblenz.de eingestellt und können dort eingesehen werden.

(3) Der Nutzer kann in der Anlegeerlaubnis verpflichtet werden, anfallenden Abfall so zu sortieren und bereitzustellen, wie dies auch von den Einwohnern der Stadt mit dem Ziel der Abfallverwertung verlangt wird; außerdem kann bestimmt werden, dass die Ablagerung von Abfall nur zu bestimmten Zeiten und nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt zulässig ist.

§ 4

Immissionsschutz

(1) Während der Liegezeit ist es verboten, abgaserzeugende Motoren zu betreiben.

(2) Das Verbot gilt nicht, soweit und solange der Betrieb für die Stromversorgung des Schiffes erforderlich ist und eine ausreichende landseitige Stromversorgung nicht zur Verfügung steht.

(3) Von dem Verbot ausgenommen ist der in § 3 Abs. 1 genannte Zeitraum bis zum verbindlichen Anschluss an die Stromversorgungsanlage.

(4) Während der Liegezeit ist der Betrieb von sonstigen lärm erzeugenden Aggregaten nur dann erlaubt, wenn folgende Immissionswerte nicht überschritten werden:

Tagsüber (06:00 Uhr – 22:00 Uhr): 55dB(A)

Nachts (22:00 – 06:00 Uhr) : 40dB(A)

(6) Während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) sind Veranstaltungen bzw. eine Bewirtung auf Deck nach 23.00 Uhr unzulässig. In den Nächten von Samstag auf Sonntag sowie vor einem gesetzlichen Feiertag gilt das Verbot ab 24.00 Uhr.

(6) Während der Liegezeit sowie beim An- und Abfahren sind Durchsagen über Außenlautsprecher nicht gestattet.

§ 5

Übergangsrecht

Benutzen Schiffe eine Dalbe, indem sie nebeneinander liegen, ist der Nutzer des der Dalbe näher liegenden Schiffes verpflichtet, das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen zu dulden. Der Nutzer des außenliegenden Schiffes ist seinerseits verpflichtet, dieses Übergangsrecht in rücksichtsvoller Weise auszuüben. Die Koblenz-Touristik übernimmt für Schäden im Rahmen des Übergangsrechts keinerlei Haftung (vgl. § 6).

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.

(2) Der Nutzer stellt die Koblenz-Touristik und deren Beschäftigte von allen durch die Nutzung begründeten Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die Koblenz-Touristik übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Nutzbarkeit der Dalben. Sie haftet dem Nutzer nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht wurden. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 7 Anlegegeld, Nebenkosten

(1) Für die Benutzung der Dalben hat der Nutzer der Koblenz-Touristik ein Entgelt zu zahlen (Anlegegeld). Es beträgt für jede angefangene 24-Stunden-Benutzung 3,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer je Meter Anlegelänge. Anlegelänge ist die Schiffslänge zuzüglich der Ausleger, Tender o.ä. Gegenstände. Bei Bruchteilen von Tarifeinheiten (Tag, Bootslänge) erfolgt eine Aufrundung auf volle Einheiten.

(2) Für Ver- und Entsorgungsleistungen gem. § 3 ist ein zusätzliches Entgelt (Nebenkosten) zu zahlen.

Diese betragen im Jahr 2019:

Strom:	0,35 € je kWh
Wasser:	2,98 € je m ³
Abfall:	6,55 € je 100-Liter-Behälter
Abwasser:	2,15 € je m ³ .

(3) Zur Zahlung sind Schiffseigner und Schiffsführer als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, der Koblenz-Touristik alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung des Anlegegeldes und der Nebenkosten erforderlich sind.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Anlegegeldes für den gesamten Zeitraum der vorgesehenen Benutzung in einem Kalenderjahr entsteht mit Erteilung der Anlegeerlaubnis. Die Forderung ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei späteren zusätzlichen Anmeldungen entsteht die Forderung mit der Bestätigung des Termins durch die Koblenz-Touristik.

(2) Die Nebenkosten werden in der Rechnung gesondert aufgeführt.

(3) Die Zahlung hat zu erfolgen an die Koblenz-Touristik, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz, DE74 5705 0120 0000 2679 30 BIC: MALADE51KOB.

§ 9 Vertragsstrafe

Sofern der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm in dieser Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen verstößt, insbesondere

- a) entgegen § 2 Abs. 5 in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr an den Dalben an- oder ablegt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 Stromerzeugungsanlagen auf dem Schiff betreibt, ohne dass ihm dies von der Stadt ausdrücklich gestattet worden ist, oder sich ohne Vorliegen eines triftigen Grundes verspätet an die Stromerzeugungsanlagen anschließt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 die Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Koblenz nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 3 den Abfall nicht getrennt abgeliefert, Abfall abgeliefert, dessen Annahme durch die Stadt ausgeschlossen ist, oder Abfall außerhalb der von der Stadt bestimmten Zeit am Peter-Altmeier-Ufer abgelagert,
 - e) gegen die in § 4 genannten Vorgaben zum Immissionsschutz verstößt,
 - f) entgegen § 7 das Anlegegeld, die Nebenkosten oder die hierauf erhobenen Vorausleistungen nicht bezahlt,
- wird er mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese kann bis zum 1,5-fachen des fälligen Anlegegeldes betragen. Bei Bedarf ist, um einen Verstoß feststellen zu können, der Nutzer verpflichtet, der Koblenz-Touristik Zutritt zu dem Schiff zu gewähren.

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Bedienstete des Eigenbetriebes Stadtentwässerung berechtigt sind, die technischen Anlagenkomponenten der Abwassersammlung und Abwasserbehandlung zu kontrollieren und zu überprüfen. Der Nutzer verpflichtet sich diese Ermittlungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Der Nutzer hat zur Prüfung des Abwassers alle notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonstigen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSP die Nutzfläche und die Anlagen betreten und ihre Kontrollrechte auszuüben.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 11 Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Koblenz-Touristik

.....
Schiffahrtsunternehmen